

Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main, Postfach 11 14 31, 60049 Frankfurt am Main

Geschäftszeichen **S 2291 B - St 311**

Bearbeiter/in Herr Voigt  
Durchwahl 0 69/15 60-5 74

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum Januar 2007

## MERKBLATT

Betr.: **Außerordentliche Einkünfte aus Forstwirtschaft** gemäß § 34b Einkommensteuergesetz (EStG) und entsprechender Bestimmungen der Einkommensteuer - Durchführungsverordnung (EStDV) sowie der Einkommensteuer - Richtlinien (EStR)

hier: Zusammenstellung der Bestimmungen und Verfahren bei der Anmeldung und Anerkennung

### I. Gesetzliche Grundlagen (§§ 34, 34b EStG, § 68 EStDV, R 34b.1 – 34b.5 EStR)



#### 1. **Außerordentliche Holznutzungen** (§ 34b Abs. 1 Nr. 1 EStG)

Gewinne aus Holznutzungen, die außerhalb des festgesetzten Nutzungssatzes anfallen, werden als außerordentliche Holznutzungen im Sinne des § 34b Abs. 1 Nr. 1 EStG im Rahmen der außerordentlichen Einkünfte nach der "Fünftelregelung" des § 34 Abs. 1 EStG ermäßigt versteuert, wenn die Übernutzung aus wirtschaftlichen (privatwirtschaftlichen oder volks-/staatswirtschaftlichen) Gründen erfolgt ist (vgl. III, 2) und soweit es sich nicht um nachgeholte Nutzungen (Einsparungen der letzten 3 Jahre) handelt.

Zu den außerordentlichen Einkünften zählen neben den Gewinnen aus außerordentlichen Holznutzungen auch bestimmte Entschädigungen und Veräußerungsgewinne. Nicht dazu zählen Gewinne aus Kalamitätsnutzungen.

Die "Fünftelregelung" bewirkt für die Ermittlung des Steuersatzes eine rechnerische Verteilung sämtlicher außerordentlicher Einkünfte auf einen Zeitraum von 5 Jahren. Damit wird der progressive Steuertarif für den Bereich der außerordentlichen Einkünfte durch einen abgemilderten Steuertarif ersetzt, der dem Grenzsteuersatz unter Einbeziehung eines Fünftels der außerordentlichen Einkünfte entspricht.

Gleitende Arbeitszeit: Bitte Besuche und Anrufe möglichst montags bis donnerstags von 8.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr und freitags von 8.30 - 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung.

 Linie 5 ·  Linie 32 Adickes-/Nibelungenallee, Deutsche Bibliothek

## 2. **Kalamitätsnutzungen** (§ 34b Abs. 1 Nr. 2 EStG)

Gewinne aus Nutzungen, die durch Eis-, Schnee- Windbruch, Windwurf, Erdbeben, Erdbeben, Insektenfraß, Brand oder ein anderes Naturereignis verursacht sind, das in seinen Folgen den angeführten Ereignissen gleich kommt, werden außerhalb des Nutzungssatzes (NS) mit dem halben und außerhalb des doppelten NS mit dem viertel Steuersatz versteuert. Hierzu zählen auch Schleimfluss der Buche, Rotfäule der Fichte nach Wund- und Wurzelinfektion (vgl. III, 3b), Eichenbaumschwamm, Kiefernstammfäule, "Kiefernsterben", Trocknis aufgrund anormaler Witterungsverhältnisse oder "neuartiger Waldschäden" (nicht jedoch trockene und absterbende Stämme aus Durchforstungsrückständen).

Entscheidend für die Anerkennung als Kalamität ist bei allen Schadensursachen, dass die Schädigung/Krankheit plötzlich und epidemisch auftritt, sodass der Wirtschaftler keine Möglichkeit hat, den Einschlag in einem gewissen Zeitraum (2-3 Jahre) in die ordentliche Nutzung einzuplanen.

Letzteres gilt auch für den steuerbegünstigten Folgehieb. Dies ist der forstwirtschaftlich notwendige Einschlag von noch stehenden, im einzelnen nicht geschädigten Bestandesresten. Er ist grundsätzlich nur als Kalamität anzumelden und anzuerkennen, wenn der Bestand noch nicht hiebsreif war und der Räumungsrest keinen Bestandscharakter mehr aufweist (vgl. III, 3a).

Regelmäßig auftretende Schäden in normalem Umfang, die sog. Totalitätsnutzungen oder Sammelhiebe, zählen nicht zur steuerbegünstigten Kalamitätsnutzung.

Sind solche Totalitätsnutzungen in den Anmeldungen enthalten, werden 2 % (Laubholz) bis 5 % (Nadelholz) des jährlichen Nutzungssatzes abgesetzt.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann innerhalb des Maßnahmenkataloges des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes für Kalamitätsnutzungen einheitlich der viertel Steuersatz gelten.

## II. **Voraussetzungen für die Anerkennung** (§ 34b Abs. 3 EStG)

1. Aufgrund eines amtlich anerkannten Betriebsgutachtens oder eines Betriebswerkes muss für 10 Jahre ein Nutzungssatz (NS) durch den Forstsachverständigen der Oberfinanzdirektion anerkannt sein.

Hat das Betriebswerk keinen Anschluss an das vorhergehende, so können die Steuersätze des § 34b EStG erstmals nach 3 Jahren Laufzeit gewährt werden (§ 68 Abs. 1 EStDV).

2. Die in einem Wirtschaftsjahr erzielten verschiedenen Nutzungen müssen mengenmäßig getrennt nachgewiesen werden.

Wirtschaftsjahr ist grundsätzlich der Zeitraum vom 01. Juli bis 30. Juni oder wahlweise bei reiner Forstwirtschaft der Zeitraum vom 01. Oktober bis 30. September oder das Kalenderjahr.

3. Kalamitätsnutzungen müssen **grundsätzlich unverzüglich nach Feststellung** des Schadens vorangemeldet und 14 Tage nach Aufnahme nachgewiesen werden (vgl. IV).

### III. Verfahren der Anerkennung und Anmeldung

#### 1. Nutzungssatz (NS)

Die Betriebswerksunterlagen, mindestens aber die Ergebnisübersichten, sind dem Forstsachverständigen der Oberfinanzdirektion zur Überprüfung und mit der Bitte um Festsetzung des NS vorzulegen.

Aus den Forsteinrichtungsergebnissen eines Betriebswerkes als Grundlage für die Anerkennung des NS müssen ersichtlich sein: Altersklassenübersicht, wirklicher Vorrat, Normalvorrat, laufender Zuwachs, durchschnittlicher Gesamtzuwachs im Alter der Umtriebszeit, Formelsatz nach Gehrhardt, Endnutzungsfläche, Hiebsatzvorschlag und evtl. 3-Perioden-Plan.

Soweit nur ein Betriebsgutachten aufgestellt wurde, ist eine amtliche Anerkennung einzuholen (§ 34b Abs. 4 Nr. 1 EStG) und dem Forstsachverständigen der Oberfinanzdirektion nachzuweisen. In Hessen wird die amtliche Anerkennung durch die obere Forstbehörde ausgesprochen (§ 68 Abs. 3 EStDV i. V. m. § 19 Abs. 3 Satz 4 HForstG).

Bei Betrieben mit weniger als 30 Hektar forstwirtschaftlich genutzter Fläche, für die nicht bereits aus anderen Gründen ein Betriebsgutachten vorliegt, kann auf die Festsetzung eines NS durch ein amtlich anerkanntes Betriebsgutachten verzichtet werden. In diesen Fällen wird für die Anwendung des § 34b EStG ein NS von 4,5 fm ohne Rinde je Hektar zugrunde gelegt.

#### 2. Außerordentliche Nutzungen (vgl. I, 1)

Hier ist keine Anmeldung erforderlich. Vielmehr ist die Anwendung der "Fünftelregelung" bei der Einkommensteuererklärung anzugeben. Dort sind dann die "wirtschaftlichen Gründe" in der "Anlage Forstwirtschaft" nachzuweisen.

Wenn "privatwirtschaftliche Gründe" vorliegen, muss der Kapitalbedarf unabweisbar sein. "Volks- bzw. staatswirtschaftliche Gründe" liegen beispielsweise bei Aufhieben von Leitungs- und Straßentrassen, Einschlägen im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens, Enteisungsentschädigungen für den Holzbestand und dergl. vor.

Auch bei Gewinnen aus der Veräußerung einzelner forstwirtschaftlicher Grundstücksflächen, die nicht als Veräußerung eines forstwirtschaftlichen Betriebes oder Teilbetriebes zu werten sind, kann es sich hinsichtlich des auf den Holzbestand entfallenden Gewinnanteiles um außerordentliche Holznutzungen handeln.

#### 3. Kalamitätsnutzungen (vgl. I, 2)

##### a) Voranmeldung

auf Formblatt 325d (s. Anlage) für jede Abteilung auf gesonderter Zeile, die für ein Wirtschaftsjahr durchgehend fortlaufend nummeriert wird (Spalte 1), über das für die Einkommensteuer zuständige Finanzamt an die Oberfinanzdirektion unmittelbar nach Kenntnisnahme des Schadens.

Die Voranmeldung hat den Sinn, dass der Forstsachverständige der Oberfinanzdirektion

- 1) vor oder während des Einschlages den Schaden in Augenschein nehmen kann und
- 2) einen Überblick über das Schadensausmaß erhält.

Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Schadensursache oftmals nach Abfuhr des Holzes nicht mehr begutachtet werden kann, wie z.B. bei Buchenschleimfluss oder Trocknis. Auch für die Anerkennung eines steuerbegünstigten Folgehiebes (vgl. I, 2) ist die Voranmeldung von entscheidender Bedeutung, da die forstwirtschaftliche Notwendigkeit des Einschlages regelmäßig nur am stehenden Bestand beurteilt werden kann.

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie können nach vorheriger Rücksprache mit dem Forstsachverständigen der Oberfinanzdirektion Voranmeldungen solcher Schäden, deren Ursachen und Ausmaße noch nach Aufarbeitung und Abfuhr des Holzes örtlich unzweifelhaft nachweisbar sind (z.B. Windwurf), für sinnvolle Zeiträume gesammelt vorgelegt werden. Kalamitätsanfälle, die je nach Abteilungsgröße unter 10 - 20 fm pro Hiebsort liegen, können revierweise zusammengefasst vorangemeldet werden.

Bei Fichtenrotfäule kann die Voranmeldung unterbleiben, da das Schadensausmaß in der Regel vor dem Einschlag nicht geschätzt werden kann (Ausnahme siehe III, 3b).

Vorangemeldete Positionen, die im laufenden Wirtschaftsjahr nicht aufgearbeitet werden konnten, brauchen im folgenden Jahr nicht erneut vorangemeldet zu werden.

#### b) Massennachweis

auf Formblatt 325e (s. Anlage) für jede Abteilung auf gesonderter Zeile über das für die Einkommensteuer zuständige Finanzamt an die Oberfinanzdirektion nach Abschluss der Holzaufnahme. Auch hier können die Nachweise nach vorheriger Rücksprache mit dem Forstsachverständigen der Oberfinanzdirektion zeitlich sinnvoll gesammelt vorgelegt werden. Die laufende Nummer des Massennachweises (Spalte 1) muss mit der Voranmeldung übereinstimmen. Positionen aus dem Vorjahr sind entsprechend zu kennzeichnen.

#### Besonderes Verfahren bei der Schadensursache "**Rotfäule der Fichte**":

Bei Fichtenrotfäule wird der Massenanteil des Fichteneinschlages als Kalamität anerkannt, der dem 30 v.H. übersteigenden Vomhundertsatz der rotfaulen Stämme entspricht.

Der Massennachweis muss die gesamte Fichteneinschlagsmasse der Abteilung abzüglich der durch andere Schäden an der Baumart Fichte verursachten Kalamität (in Spalte 4 der neuen Formblätter) und den Prozentsatz der rotfaulen Stämme (in Spalte 5) enthalten. In diesem Falle kann die Angabe der Kalamitätsmasse (in Spalte 6) unterbleiben (sonst 30-Punkte-Abzug beachten !).

Der Prozentsatz wird als Anteil der rotfäulegeschädigten Stämme an der Anzahl der nicht aufgrund anderer Kalamitätsereignisse eingeschlagenen Fichtenstämme ermittelt. Dieser Prozentsatz wird um 30 Punkte gekürzt und auf die entsprechende Fichteneinschlagsmasse übertragen.

Der Stammzahlprozentsatz ist, wenn durchgehend Stammholz anfällt, bei der Schlagaufnahme durch Kennzeichnung der Stammnummern im Nummerbuch (Kladde) nachzuweisen und rechnerisch genau zu ermitteln; werden Stämme zu Schichtholz zerschnitten, so ist der Prozentsatz zu schätzen.

Beispiel:

Einschlag: 150 Stämme, davon 120 Stämme rotfaul

Einschlagsmasse 200 fm

$120/150 \times 100 = 80 \%$

$80 \% - 30 \% = 50 \%$

$200 \text{ fm} \times 50 \% = 100 \text{ fm Kalamität}$

Ausnahme: Soll ein Bestand, der nicht älter als Umtriebszeit minus 20 Jahre ist, wegen fortschreitender Rotfäule abgetrieben werden, und sind mehr als 2/3 der Stämme geschädigt, so gilt die gesamte Fichtenmasse als Kalamitätsnutzung. Hierfür ist eine Voranmeldung erforderlich (Altersangabe !).

#### c) Anerkennung der Kalamitätsnutzungen

Der Forstsachverständige der Oberfinanzdirektion teilt dem zuständigen Finanzamt nach Abschluss des Wirtschaftsjahres den Umfang der im Rahmen des § 34b EStG zu berücksichtigenden Kalamitätsnutzungen mit. Von der Anerkennungsverfügung erhält der betroffene Waldbesitzer eine Durchschrift.

## IV. Vordrucke

Die für die Voranmeldung und den Massennachweis erforderlichen Vordrucke 325d und 325e können beim Finanzamt oder beim Forstsachverständigen der Oberfinanzdirektion angefordert werden.

- Anlagen:
- 1 Vordruck "Voranmeldung von Kalamitätsnutzungen im Wirtschaftsjahr" (Lager-Nr. 325d)
  - 1 Vordruck "Massennachweis von Kalamitätsnutzungen im Wirtschaftsjahr" (Lager-Nr. 325e)







